

Bern, 30. November 2018

Vernehmlassung zur Änderung der Bankenverordnung (BankV) FinTech-Bewilligung

Ergebnisbericht

1 Ausgangslage

2017 schlug der Bundesrat Massnahmen zur Förderung von Innovationen im Finanzbereich und zum Abbau von Markteintrittshürden für FinTech-Unternehmen vor. Eine erste Änderung der Bankenverordnung (BankV)¹, mit der die Haltefrist für Abwicklungskonten und ein bewilligungsfreier Innovationsraum (Sandbox) eingeführt werden konnten, trat am 1. August 2017 in Kraft.

Das am 15. Juni 2018 von den eidgenössischen Räten zusammen mit dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)² verabschiedete Finanzinstitutsgesetz (FINIG)³ enthält im Anhang eine Änderung des Bundesgesetzes über Banken und Sparkassen (Bankengesetzes; BankG)⁴. Der neue Art. 1b BankG schafft zusätzlich zur bestehenden Bankenbewilligung eine neue Bewilligungskategorie mit erleichterten Anforderungen. Die Unternehmen mit einem FinTech-Geschäftsmodell, die sich ausserhalb der Kerntätigkeit von Banken bewegen, können somit unter bestimmten Voraussetzungen Publikumseinlagen bis maximal CHF 100 Millionen entgegennehmen.

Flankierend hat das Parlament das Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG)⁵ angepasst. Danach untersteht neu auch die nicht gewerbsmässige Kreditvergabe dem KKG, wenn der Vertrag unter Mitwirkung einer Schwarmkredit-Vermittlerin zustande gekommen ist.

Gegenstand der Vorlage, die in die Vernehmlassung ging, sind die vom Parlament verabschiedeten Ausführungsbestimmungen zum BankG und zum KKG, die per 1. Januar 2019 gleichzeitig mit Art. 1b BankG in Kraft gesetzt werden.

2 Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 21. Juni 2018 eröffnet und dauerte bis am 21. September 2018. Zur Teilnahme wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie die interessierten Kreise eingeladen

Eine Stellungnahme eingereicht haben (jeweils in alphabetischer Reihenfolge):

- 21 Kantone: Aarau (AG), Appenzell Innerrhoden (AI), Appenzell Ausserrhoden (AA), Basel-Landschaft (BL), Basel-Stadt (BS), Freiburg (FR), Genf (GE), Jura (JU), Luzern (LU), Neuenburg (NE), Nidwalden (NW), St. Gallen (SG), Schaffhausen (SH), Solothurn (SO), Schwyz (SZ), Thurgau (TG), Tessin (TI), Uri (UR), Waadt (VD), Zug (ZG), Zürich (ZH);
- 4 politische Parteien: FDP. Die Liberalen (FDP), Grünliberale Partei (GLP), Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS), Schweizerische Volkspartei (SVP);
- 4 Dachverbände der Wirtschaft: Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg), economiesuisse, Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB), Schweizerischer Gewerbeverband (SGV);
- 21 Organisationen der interessierten Kreise: Vereinigung Schweizerischer Privatbanken (VSPB), Schweizerischer Versicherungsverband (SVV), Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV), Ärztekasse (ÄK), Cashare AG (Cashare), Centre patronal (CP), CFA Society Switzerland (CFA), Interessengemeinschaft Genossenschaftsunternehmen (IGG), Schuldenberatung Schweiz (SBS), esisuisse, EXPERTsuisse, Fédération des entreprises romandes (FER), Konsumfinanzierung Schweiz (KFS), ICT Switzerland (ICT), Swiss Finance and Technology Association (SFTA), Swiss Finance Startups (SFS), Swiss FinTech

231.2 \COO.2255.101.2.751120 2/11

¹ SR **952.02**

² BBI **2018** 3557

³ BBI **2018** 3615

⁴ SR 952.0

⁵ SR **221.214.1**

Innovations (SFTI), SwissBorg SA (SwissBorg), Switzerlend AG (Lend), Universität Zürich (UZH), Verband schweizerischer Kantonalbanken (VSKB).

Die Kantone Glarus und Obwalden sowie der Schweizer Städteverband und der Schweizerische Arbeitgeberverband haben explizit auf eine Stellungnahme verzichtet. Der Schweizerische Arbeitgeberverband verweist auf die Stellungnahme von economiesuisse.

Nachfolgend werden die wesentlichen Bemerkungen angeführt. Für Einzelheiten wird auf die jeweiligen Eingaben verwiesen.

3 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Übersicht

Die vorgeschlagenen Änderungen wurden von den **Kantonen** mehrheitlich begrüsst (AG, AI, AR, BL, BS, LU, NE, NW, SG, SO, TG, TI, UR, ZG), wobei einige von ihnen ihre Zustimmung mit Bemerkungen versahen (GE, JU, SH, VD, ZH). Al und AR sind der Meinung, dass die neue Regelung die Rechtssicherheit stärkt. Für ZH ist entscheidend, dass die Anforderungen im Verhältnis zur Geschäftstätigkeit und zum Risiko angemessen sind und nicht weitergehen dürfen als nötig. ZH fordert ausserdem, die Wirksamkeit der neuen Bestimmungen drei Jahre nach Inkraftsetzung zu prüfen.

Seitens der **politischen Parteien** stimmen die FDP und die GLP grundsätzlich zu, mit Bemerkungen und Vorbehalten. Die FDP weist darauf hin, dass die Finanzmarktregulierung insgesamt risikobasierter ausgestaltet werden und insbesondere im Bereich der Digitalisierung Innovationen zulassen müsste. Die GLP hält fest, dass die Vorlage derart viele Einschränkungen und Hürden enthält, dass kaum noch von einer Innovationsförderung im FinTech-Bereich die Rede sein kann. Sie fordert das Ausschöpfen der gesetzlichen Spielräume zugunsten einer stärkeren Innovationsförderung. Die SPS begrüsst die Vorlage und vor allem, dass inzwischen der Anwendungsbereich des Konsumkreditgesetzes (KKG) auch auf die Schwarmkreditvermittlung ("Crowdlending") ausgedehnt wurde. Die SVP hält fest, dass sie bereits im Rahmen der Vernehmlassung 2017 im Grundsatz mit der Zielsetzung des Vernehmlassungsentwurfs einverstanden war, kritisiert jedoch, dass mit den vorliegenden Ausführungsbestimmungen die Regulierungsdichte weiter ausgebaut, statt abgebaut wird.

Die **Dachverbände der Wirtschaft** koppeln ihre Zustimmung im Allgemeinen an Bemerkungen (SGB) und Vorbehalte (SBVg, economiesuisse, SGV). Die SBVg begrüsst die Unterstellung der FinTech-Anbieter unter die Aufsicht der FINMA. Der SGV bedauert, dass die Vorlage ausschliesslich auf die Problematik der Schwarmkreditvermittlung fokussiert ist.

Einige Organisationen der **interessierten Kreise** unterstützen die Vorlage vollständig (Cashare, FER, IGG) oder mit einigen Bemerkungen (VSPB, CP, SFTA, ICT Switzerland). VSV, CFA, EXPERTsuisse, KFS, SBS, SFS, SFTI, SwissBorg, Lend, VSKB und Uni ZH machen Vorbehalte oder äussern sich skeptisch.

ÄK und esisuisse äussern sich nur zu ganz bestimmten Fragen. Der SVV betont, dass die Gründe für Innovationsförderung im Versicherungsbereich sich nicht grundsätzlich von denjenigen im Bankenbereich unterscheiden, und ist zuversichtlich, dass bei der laufenden Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)⁶ auch im Versicherungsrecht die Rahmenbedingungen modernisiert werden.

SPS, SBVg, VSKB und SGB unterstreichen, dass die **Querschnittgesetze** (Geldwäschereigesetz (GwG)⁷, Datenschutzgesetz (DSG)⁸ und namentlich FIDLEG) für alle Marktteilnehmer

231.2 \COO.2255.101.2.751120 3/11

⁶ RS **961.01**

⁷ RS 955.0

⁸ RS **235.1**

gelten müssen. SBVg und VSKB fordern, dass FinTech-Unternehmen den aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Obligationenrechts (OR)⁹ unterstellt werden. SH hat Zweifel, ob die FinTech-Unternehmen mit den Sorgfaltspflichten im Geldwäschereibereich und den dafür erforderlichen Abwehrdispositiven umzugehen wissen, während der SGB der Meinung ist, es brauche eine Anpassung des GwG, um Regulierungslücken zu vermeiden.

Nach Meinung eines Teils der Vernehmlassungsteilnehmer sollte jegliche Markt- und Wettbewerbsverzerrung vermieden und die Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer gewährleistet werden (JU, SGV, VSV, CP, FER, ICT). Der SGV präzisiert, die FinTech-Unternehmen müssten nach Massgabe von FINIG und FIDLEG gleich wie die anderen Akteure behandelt werden, während JU verlangt, dass die geplanten Erleichterungen auch den kleinen Regionalbanken zugutekommen sollten. Nach Meinung des VSV wurde das Prinzip, gleiche Tätigkeiten gleich zu regeln, zwar bei der Revision der VKKG berücksichtigt, nicht aber in der Frage der Anlageberatung. AG, SH und die FDP betonen erneut, dass dem Bankensektor durch die Einführung der neuen Bestimmungen kein Wettbewerbsnachteil erwachsen dürfe. Auch die etablierten Finanzdienstleistungserbringer und Finanzinstitute sollen die Möglichkeit haben, Fin-Tech-Geschäftsmodelle einzusetzen (SPS, SBVg, economiesuisse, VSPB, VSKB) und FinTech-Tochtergesellschaften, für die die gleichen regulatorischen Anforderungen gemäss FinTech-Bewilligung gelten (SBVg, VSKB), kaufen oder gründen zu können. Die Vorlage sollte ausdrücklich präzisieren, dass solche FinTech-Tochtergesellschaften vom Konsolidierungskreis ausgeschlossen sind und die Obergrenze von CHF 100 Millionen für jede Einheit einzeln errechnet wird (JU, CP).

Zu den FinTech-**Geschäftsmodellen** im Geltungsbereich von Art. 1*b* BankG gehören insbesondere das Verwalten von Kryptowährungen, Wallets und die Kontoführung (SBVg, SFTI). SwissBorg ist der Meinung, dass gewisse Bestimmungen das Risiko in sich bergen, die Entwicklung von Geschäftsmodellen geradezu zu verhindern, weil diese weder vom geltenden Recht erfasst werden, noch die technologische Weiterentwicklung bestehender Modelle sind. Sie hat hierbei insbesondere die dezentralen autonomen Organisationen (*decentralized autonomous organizations*, DAO) im Auge. Der SGV erhebt einen ähnlichen Vorwurf: Die Vorlage sei auf ganz bestimmte Geschäftsmodelle zugeschnitten, die seiner Ansicht nach in baldiger Zukunft obsolet werden könnten.

Für manche Vernehmlassungsteilnehmer ist es wichtig und dringlich, dass *Blockchain-Gesell-schaften* Zugang zum **Bankensystem** erhalten, d.h. dass sie namentlich Bankkonten eröffnen und Lizenzen für Börsenplattform erhalten dürfen (NE, GE, ZG). GLP, SBVg, economiesuisse, SGV, KFS, ICT fordern zudem für die Träger einer FinTech-Bewilligung Zugang zum Zahlungssystem Swiss Interbank Clearing (SIC) und zu Girokonten der Schweizerischen Nationalbank (SNB); nur so kann verhindert werden, dass sie seitens der anderen, etablierten Akteure Restriktionen unterworfen werden (SBVg, economiesuisse, SGV, KFS). SBVg, SFS und SFTI betonen, dass die Träger einer FinTech-Bewilligung ohne Zugang zu den Girokonten der SNB auch keinen Zugang zum SIC, zu SIX Swiss Exchange oder anderen Finanzmarktinfrastrukturen erhalten.

3.2 Bankenverordnung

Die **sinngemässe Anwendung der Bestimmungen der BankV** auf die Personen nach Art. 1*b* BankG (**Art. 1 Abs. 2 E-BankV**) wird von mehreren Vernehmlassungsteilnehmern (SH, EXPERTsuisse, KFS, SFTA, SwissBorg, Uni ZH) kritisiert oder abgelehnt. Die Bestimmung sei nicht präzise genug und öffne den zuständigen Stellen einen grossen Ermessensspielraum (SH), lasse zahlreiche Fragen offen statt Klarheit über die anwendbaren Rechtsregeln zu schaffen (KFS), gefährde die Rechtssicherheit (KFS, SFTA) zumindest in der Anfangsphase (EXPERTsuisse), beeinträchtige die Vorhersehbarkeit des Rechts, widerspreche dem Prinzip der Rechtssetzungslehre, wonach soweit als möglich auf Analogieandordnungen zu verzich-

9 SR 220

231.2 \COO.2255.101.2.751120 4/11

ten sei (Uni ZH) und laufe dem eigentlichen Ziel der Vorlage zuwider (SwissBorg). Die Vernehmlassungsteilnehmer fordern deshalb, dass die geltenden Regeln klar definiert (SH), in der Verordnung explizit genannt (SFTA) oder durch die FINMA präzisiert werden müssen (EXPERTsuisse), zum Beispiel in einem Rundschreiben (SwissBorg).

Die Gewerbsmässigkeit (Art. 6 E-BankV) bereitet einem Teil der Vernehmlassungsteilnehmer Sorgen. Die GLP ist der Ansicht, dass nur die im Aktivgeschäft tätigen Anbieter als gewerbsmässige Akteure gelten sollen. Für Switzerlend AG werden zwar der Anwendungsbereich von Art. 6 Abs. 3 E-BankV und damit die vorgesehenen Ausnahmen weit gefasst, aber es ist unklar, welche Kredite nicht unter den Begriff «gewerblich-industrielle Tätigkeit» oder «privater Konsum» fallen. Cashare begrüsst die Ausnahme, die für den privaten Konsum gemacht wird. Aufgrund der Wichtigkeit der Unterscheidung zwischen «Einlagen» und «Publikumseinlagen» empfiehlt EXPERTsuisse, durchgehend entweder den Begriff «Einlagen» oder «Publikumseinlagen» zu verwenden, sofern sie sich inhaltlich nicht unterscheiden.

Die Auslegung des Anlage- und Verzinsungsverbots im Rahmen der Verwahrung von Publikumseinlagen (Art. 14f E-BankV) wird von zahlreichen Vernehmlassungsteilnehmern (GLP, SBVg, economiesuisse, KFS, ICT, SFS, SFTI, VSKB) als zu eng beurteilt. Sie führe langfristig zu einem Wertzerfall der Einlagen (GLP) und schränke den Anwendungsbereich der «Fin-Tech-Lizenz» empfindlich ein (KFS). Uni ZH hebt hervor, dass die neue Formulierung ein engeres Regulierungskonzept für die Schwarmkreditvermittlung zur Folge haben dürfte. SBVg. economiesuisse, KFS, ICT, SFS, SFTI plädieren für mehr Flexibilität, damit die Einlagen auf sichere und solide Weise gehalten werden können. Um Rechtssicherheit zu schaffen, empfiehlt EXPERTsuisse die Präzisierung, dass Publikumseinlagen ausschliesslich bei Banken gehalten werden dürfen. Trotz Anlageverbots sollten die entgegengenommenen Einlagen an einen Dritten weitergegeben werden dürfen (SBVg, ICT, SFTI, VSKB). Die GLP fordert eine rasche Klärung der Rechtslage bezüglich Kryptowährungen und wirft die Frage auf, was mit der «Verwahrung in der Schweiz» gemeint ist, während SwissBorg befürchtet, dass diese Vorschrift für Kryptoanlagen problematisch ist, die Innovation bremst und die FinTech zu abhängig macht. Die GLP findet ausserdem die Auslegung der Trennung zu restriktiv. Swiss-Borg hebt hervor, dass das Konzept der Trennung der Einlagen in Kryptowährungen in Anbetracht der Funktionsweise, die solchen Kryptoanlagen eigen ist, schwierig sei. Soweit es um die Einhaltung des GwG geht, sind die im Erläuterungsbericht angeführten Gründe zwar nachvollziehbar, doch müsste ein Mindestbetrag festgelegt werden, um zu vermeiden, dass die Pflicht zur Einholung einer Genehmigung sich auf sämtliche Plattformen erstreckt (Uni ZH). Der SGB rät zu einer strengen Auslegung des Verbots.

Es wäre angebracht, die Informationspflicht der Personen nach Art. 1b BankG (Art. 7a E-BankV) mit derjenigen der «Sandbox» zu koordinieren, denn Art. 6 enthält keine Gesamtverpflichtung (esisuisse). Esisuisse verlangt ausserdem eine klare Unterscheidung der Begriffe «Einleger» und «Kunde». Uni ZH weist darauf hin, dass das Adjektiv «umfassend» nicht nur zum Adjektiv «verständlich» in Widerspruch stehen kann, sondern auch die Erkenntnis der Behavioral Economics übersieht, wonach mehr Information nicht zwingend besser ist. EX-PERTsuisse hält fest, dass das Adjektiv «verständlich» einen grossen und schwierig zu prüfenden Ermessensspielraum lässt und empfiehlt die Streichung dieses Adjektivs. Seines Erachtens genügt es, wenn die Information «umfassend» und «schriftlich» erfolgt, wobei mit «umfassend» nicht alle, sondern nur die signifikantesten Risiken gemeint sind. VSKB und SFTI erachten die Anforderung der Schriftlichkeit als mit der Digitalisierung inkompatibel. Uni ZH hebt diesbezüglich hervor, dass das Erfordernis der Schriftlichkeit den Nachteil hat, dass die gesetzlichen Schriftformerfordernisse zu erfüllen sind und dass die elektronische Signatur nach dem Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES)¹⁰ praktisch keine Bedeutung erlangt hat. Die Alternative «Nachweis der Information durch Text» überzeugt Uni ZH jedoch nicht, da Transaktionen auf der Blockchain kaum das Texterfordernis erfüllen, weil der technische Code linguistisch für viele Benutzer nicht lesbar ist.

¹⁰ SR **943.03**

231.2 \ COO.2255.101.2.751120 5/11

Der Begriff «genügend Zeit» (Art. 7a Abs. 2 E-BankV), die die Kunden zwischen der Aushändigung der Informationen und dem Vertragsabschluss haben müssen, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit konkretisiert werden (GLP). SwissBorg schlägt vor, die Formulierung von Art. 9 FIDLEG zu übernehmen; dieser Meinung ist auch EXPERTsuisse, für die die Anforderung zu weit geht. Bezüglich der gemäss Erläuterungsbericht vom Kunden zu beherrschenden Sprache, in der die Information erfolgt, schlägt EXPERTsuisse vor, dass eine Information in der Landessprache oder in englischer Sprache als genügend beurteilt werden sollte.

Für die SPS ist entscheidend, dass die Information über die Risiken und der Hinweis auf ein Fehlen der Einlagensicherung nicht nur in den **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** (**Art. 7a Abs. 3 E-BankV**) mitgeteilt wird. Für SH erscheint es hingegen nicht sachgerecht, hierfür separate Dokumente zu verlangen.

Was die **Rechtsform** der Personen nach Art. 1b BankG (**Art. 14a Abs. 1 E-BankV**) angeht, überzeugt die Eingrenzung auf Aktien- und auf Kommanditgesellschaften. SPS, SBVg und VSKB verlangen, die Stiftungsform ausdrücklich auszuschliessen. FinTech-Anbieter sind in einem Wirtschaftszweig tätig, in dem strenge Anforderungen an den Konsumenten- und Anlegerschutz sowie für die Corporate Governance gelten (SBVg, SGB). Für andere Teilnehmer sollten weiter die Formen der Genossenschaft (SFTA, Uni ZH) und eventuell des Vereins (Uni ZH) sowie diejenige der Stiftung (ÄK, IGG) als zulässig erachtet werden.

EXPERTsuisse fragt sich, welches die Mindestanforderungen sind, damit eine Person nach Art. 1b BankG als Person gilt, die ihre **Kerntätigkeit in der Schweiz hat (Art. 14a Abs. 2 E-BankV**). Sie empfiehlt des Weiteren, angesichts der zunehmenden Globalisierung besser vom Ort der tatsächlichen Verwaltung als Erfordernis zu sprechen.

Nach Meinung von SwissBorg sollte die geografische Ausdehnung des Geschäftskreises (Art. 14b Abs. 2 E-BankV) nur insoweit begrenzt werden, als das Geschäftsmodell in einem offensichtlichen Missverhältnis zu den finanziellen Möglichkeiten und der vorgesehenen Verwaltungsorganisation stehen.

Die Anforderung, dass die Person nach Abs. 1*b* BankG tatsächlich von der Schweiz aus geleitet werden muss (**Art. 14***c* **Abs. 1 E-BankV**), geht der GLP zu weit; sie empfiehlt die Streichung von Abs. 1. SwissBorg schlägt vor, die FINMA in einem neuen Abs. 3 dazu zu ermächtigen, Ausnahmen hinsichtlich der Geschäftsführung zu gewähren, damit die DAOs nicht ausgeschlossen werden.

SFTA verlangt die Streichung der Anforderung, dass ein Drittel der Mitglieder der für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organe von der Geschäftsleitung unabhängig sein muss (Art. 14d Abs. 2E-BankV), um namentlich den Start-ups zu erlauben, diese Gremien ausschliesslich mit Gründungsmitgliedern zu besetzen. SFTA ist der Meinung, dass mit der in der Vorlage verankerten Anforderung der Mindestanzahl von drei Mitgliedern sowie den weiteren in der Vorlage enthaltenen flankierenden Massnahmen eine angemessene Corporate Governance sowie die Einhaltung der erforderlichen Checks and Balances ausreichend berücksichtigt werden.

Bezüglich Compliance und Risikomanagement (Art. 14e E-BankV) hält Uni ZH fest, dass die Bestimmung, so wie sie formuliert ist, der FINMA einen grossen Ermessensspielraum lässt kund Letztere dazu verleiten könnte, zu hohe Anforderungen an eine Bewilligung «*light*» zu stellen. Uni ZH empfiehlt deshalb, die Compliance und das Risikomanagement enger zu fassen. Im Gegensatz dazu befürwortet EXPERTsuisse, dass die FINMA mit Abs. 5 einen grösseren Ermessensspielraum erhält, ist jedoch der Ansicht, dass die Höhe der Bruttoertragsgrenze, bei deren Überschreitung einem Unternehmen keine Erleichterungen mehr gewährt werden, nicht aufgrund eines Vergleichs mit der Vermögensverwaltung festgesetzt werden kann, weil ihr Geschäftsmodell nicht dem der FinTech-Anbieter entspricht. Laut EXPERTsuisse ist festzuhalten, dass nur die Überwachung der Compliance sowie das Risikomanagement an Dritte ausgelagert werden dürfen und zu präzisieren, welche Anforderungen genau an den Beauftragten gestellt werden, damit er eine Bewilligung erhält.

231.2\COO.2255.101.2.751120

Das Mindestkapital (Art. 17a E-BankV) auf 5 % der Publikumseinlagen bzw. mindestens CHF 300 000 festzulegen, erscheint ZH zu hoch oder nicht in allen Fällen als angemessen. SBVg, KFS und ICT teilen diese Meinung. SGV erachtet die Ratio von 5 % als willkürlich, während sie dem VSKB angesichts des risikoarmen FinTech-Geschäftsmodells wenig verhältnismässig und eher innovationsdämpfend scheint. SBVg und SFTI streichen den volatilen Charakter der Publikumseinlagen heraus, weswegen das Mindestkapital als Anknüpfungspunkt zur Bestimmung der Höhe der notwendigen Sicherheiten ungeeignet sei. SFS und SFTI befürworten eine Reduktion des Mindestkapitals auf CHF 100 000 oder 1 % der Publikumseinlagen. Uni ZH ist der Ansicht, dass die FINMA ein grosses Ermessen erhält, das von spezifischen und vom Gesetzgeber festgelegten Kriterien abhängen muss. Demgegenüber erachtet VSV das vorgeschriebene Mindestkapital für viel zu tief für ein Unternehmen, das Publikumseinlagen bis zu CHF 1 Million entgegennehmen kann und schlägt deshalb vor, es auf CHF 500 000 zu erhöhen. Im Übrigen möchten SBVg und SFTI zusätzliche Massnahmen nach dem Vorbild des FINIG (Sicherheiten, Haftpflichtversicherung) einführen, da für die Anleger gewisse Risiken wie bspw. die Risiken des operativen Geschäfts und die Marktrisiken weiterbestehen. VSPB wiederum schlägt vor, die Bestimmungen des FINIG und der FINIV, die sinngemäss für Vermögensverwalter und Trustees gelten, zu übernehmen.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer fordern zwar, dass die etablierten Erbringer von Finanzdienstleistungen zu denselben Bedingungen am FinTech-Markt teilnehmen können sollen wie
die neuen Akteure (SBVg, SGV, VSPB, KFS, ICT), doch die SBVg ist der Auffassung, dass
der Zweck von Art. 1b BankG nicht mit der Gründung mehrerer **Gruppengesellschaften**(**Art. 24a E-BankV**) umgangen werden darf. Sie wünscht einen Hinweis darauf, dass nichts
dagegenspricht, dass traditionellen Marktteilnehmern Erleichterungen gewährt werden.

3.3 Revisionsaufsichtsverordnung (RAV)

Die Änderungen an der RAV werden von AI, LU, TI, CFA ausdrücklich begrüsst.

Nach Meinung von EXPERTsuisse und VSV sollen leitende Prüferinnen und Prüfer mit einer Zulassung für die Bankenaufsicht keine **zusätzliche Zulassung für die Prüfung nach Art. 1b BankG (Art. 11a Abs. 1 Bst. a**^{bis} **E-RAV**) benötigen. Im Übrigen erwartet EXPERTsuisse, dass die Erleichterungen, die den Personen nach Art. 1b BankG gewährt werden, auch im Bereich der Prüfung umgesetzt werden. Die Auslegung von Art. 9a Abs. 4^{bis} des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG)¹¹ sollte zur Schaffung einer neuen Zulassungskategorie führen, die den Prüfern vorbehalten ist, die sich ausschliesslich auf die Prüfung von Personen nach Art. 1b BankG beschränken und Art. 11d^{bis} E-RAV sollte einzig für diesen Fall gelten. EXPERTsuisse ist ferner der Ansicht, dass zu viel Praxiserfahrung verlangt wird und die Übergangsfrist zu kurz ist, was auch ICT so sieht.

Bezüglich des von den Prüfern verlangten **Fachwissens und der Praxiserfahrung** (**Art. 11***d*^{bis} **Abs. 4 E-RAV**) ist VD der Ansicht, dass die Weiterbildungsanforderungen für alle Prüfer gleich sein sollten. VD befürchtet eine Ungleichbehandlung der mit der Prüfung der Personen nach Art. 1*b* BankG betrauten Prüfer gegenüber denjenigen, die in anderen Bereichen tätig sind, denn die Vorlage begründet nicht, weshalb die Weiterbildungsanforderungen an Erstere höher sind. VD stellt auch fest, dass die Prüfung einen gewissen Ausbildungs- und Umschulungsbedarf schafft, der für die Ausbildungsinstitute, die nicht selten der öffentlichen Hand gehören, Zusatzkosten verursachen wird. Auch VSV erachtet die Anforderung von 16 Stunden Weiterbildung für die Prüfer in der «Nische» der Personen nach Abs. 1*b* BankG als zu hoch. Er bezweifelt zudem, ob der Markt überhaupt genug leitende Prüfer für besagte Kategorie zur Verfügung stellen kann.

Nach Meinung von SFTA sollten Art. 11*d*^{bis} und demzufolge die Übergangsbestimmung von Art. 51*c* RAV vollständig gestrichen werden, weil die Erteilung einer Zulassung an eine staatlich beaufsichtigte Prüfgesellschaft ausreicht und zusätzliche Anforderungen zu kompliziert

231.2 \COO.2255.101.2.751120 7/11

_

¹¹ SR **221.302**

wären und für alle Involvierten unnötige Kosten verursachen. SFTA verlangt deshalb eine Senkung der **Gebühren** nach **Art. 38 Abs. 8 und 42 Abs. 2^{te} RAV** auf CHF 500.

3.4 Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG)

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer hat sich zum VKKG geäussert, wobei die Änderungen von AI, LU, TI, SPS und SFTA ausdrücklich begrüsst werden.

Die **Schwarmkredit-Vermittler** sollten wie Kreditgeber die Anforderungen nach **Art. 6 Abs. 1 VKKG** erfüllen, weil auch sie Kreditfähigkeitsprüfungen vornehmen müssen (ZH). SBS möchte sie der Anforderung nach Art. 5 Abs. 1 VKKG unterstellen, die besagt, dass sie über ein Eigenkapital von mindestens CHF 250 000 verfügen müssen.

Economiesuisse, SBVg, VSPB, SFS, SFTI und ICT verlangen die Aufhebung der Anforderung der **Schriftlichkeit**. Sie möchten, dass ein Art. 1^{bis} VKKG hinzugefügt wird, der auf Art. 13 ff OR verweist, wo die zulässigen Formen eines Nachweises durch Text beschrieben werden.

Nach Meinung von VD muss das Informationssystem über Konsumkredite (Art. 3 E-VKKG) die Datenschutzbestimmungen erfüllen. VD geht davon aus, dass dies auch überprüft wird. CFA ist der Auffassung, dass das System die gewerblichen gegenüber den anderen Kreditgebern begünstigt und fordert die Behebung jeglicher Informationsasymmetrie auf. In seinen Augen muss auf einer Plattform für Schwarmkredite Transparenz herrschen und allen Kreditgebern Zugang zu den Daten gewährt werden, denn sie übernehmen schliesslich das Kreditrisiko und sollten die Möglichkeit haben, ihre Entscheide in voller Kenntnis der Sachlage zu treffen.

GLP erachtet den **Umfang der Sicherheit** (**Art. 7a E-VKKG**) als zu hoch. Sie unterstreicht, dass das KKG nicht den Schutz der Kreditgeber bezweckt. Die GLP verlangt deshalb eine Reduktion des Umfangs der Sicherheit für die Vermittler von Schwarmkrediten. Die SFS teilt diese Ansicht, mit der Begründung, dass der Vermittler kein signifikantes Risiko trägt. Die SBS hingegen erachtet den Umfang der Sicherheit als zu gering; sie garantiere weder, dass die Bestimmungen des KKG eingehalten werden, noch, dass ein angemessener Schutz gegen Überschuldung gewährleistet werden könne. Auch die SBS stellt gewisse Mängel im Erläuterungsbericht fest. Die KFS heisst den Umfang der Sicherheit gut und Cashare ist der Ansicht, der Umfang sei angemessen.

Die Übergangsbestimmung (Art. 9b E-VKKG) wird von der KFS begrüsst, namentlich unter dem Aspekt der Transparenz. Die SFS ist der Ansicht, die Frist von drei Monaten sei zu kurz, um die erforderlichen technischen Anpassungen vorzunehmen. EXPERTsuisse ist teilweise gleicher Ansicht und schlägt vor, eine Verlängerung der Meldefrist auf sechs Monate zu erwägen.

3.5 Finma-Gebühren- und Abgabenverordnung (FINMA-GebV)

SFTA heisst die konzeptionelle Aufteilung in eine fixe Grundabgabe und in eine variable Zusatzabgabe gut, erachtet jedoch die Grundgabe von CHF 3 000 für zu hoch (**Art. 19e E-FINMA-GebV**). Die SFTA schlägt deshalb vor, sie auf CHF 500 zu senken, was insbesondere im Interesse der Start-ups sei. Der VSV dagegen möchte die Grundabgabe auf CHF 10 000 erhöhen und vertritt zudem die Meinung, dass die Festlegung der Zusatzabgabe zu 2/10 auf der Grundlage der Bilanzsumme und zu 8/10 nach Massgabe des Bruttoertrags überhaupt nicht risikogerecht ist (**Art. 19f E-FINMA-GebV**). Der VSV schlägt deshalb vor, diese Anteile hälftig zu bemessen.

231.2 \ COO.2255.101.2.751120

4 Verzeichnis der Eingaben

4.1 Kantone

1.	Staatskanzlei des Kantons Zürich	ZH
2.	Staatskanzlei des Kantons Luzern	LU
3.	Standeskanzlei des Kantons Uri	UR
4.	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	SZ
5.	Staatskanzlei des Kantons Obwalden	OW
6.	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	NW
7.	Staatskanzlei des Kantons Glarus	GL
8.	Staatskanzlei des Kantons Zug	ZG
9.	Chancellerie d'État du Canton de Fribourg	FR
10.	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	SO
11.	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	BS
12.	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	BL
13.	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	SH
14.	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR
15.	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	Al
16.	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	SG
17.	Staatskanzlei des Kantons Aargau	AG
18.	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	TG
19.	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	TI
20.	Chancellerie d'État du Canton de Vaud	VD
21.	Chancellerie d'État du Canton de Neuchâtel	NE
22.	Chancellerie d'État du Canton de Genève	GE
23.	Chancellerie d'État du Canton du Jura	JU

4.2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

FDP. Die Liberalen	FDP
FDP. Les Libéraux-Radicaux	PLR
FDP.I Liberali Radicali	PLR
Grünliberale Partei Schweiz	glp
Parti vert'libéral Suisse	pvl
Partito verde liberale svizzero	pvl
Schweizerische Volkspartei	SVP
Union Démocratique du Centre	UDC
Unione Democratica di Centro	UDC
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SPS
Parti socialiste suisse	PSS
Partito socialista svizzero	PSS
	FDP. Les Libéraux-Radicaux FDP.I Liberali Radicali Grünliberale Partei Schweiz Parti vert'libéral Suisse Partito verde liberale svizzero Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse

231.2 \ COO.2255.101.2.751120 9/11

4.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

28. Schweizerischer Städteverband

4.4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft
T.T	Occurred the contract of the c

29.	economiesuisse	economiesuisse
	Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation	
30.	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri	SGV USAM USAM
31.	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori	
32.	Schweizerische Bankiervereinigung Association suisse des banquiers Associazione svizzera dei banchieri Swiss Bankers Association	SBVg ASB ASB
33.	Schweiz. Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera	SGB USS USS

4.5 Interessierte Kreise

4.5	Interessierte Kreise	
34.	Aerztekasse	ÄK
	Caisse des médecins	СМ
35.	Cashare AG	Cashare
36.	Centre patronal	CP
37.	CFA Society Switzerland	CFA
38.	esisuisse Einlagensicherung Garantie des dépôts Garanzia dei depositi	esisuisse
39.	EXPERTsuisse	EXPERTsuisse
40.	Fédération des entreprises romandes	FER
41.	ICT Switzerland	ICT
42.	Interessengemeinschaft Genossenschaftsunternehmen Communauté d'intérêts Entreprises coopératives Gruppo d'Interesse Imprese Cooperative	IGG CIC GIC
43.	Konsumfinanzierung Schweiz Financement à la consommation Suisse Finanziamento al consumo Svizzera	KFS FCS FCS
44.	Schuldenberatung Schweiz Dettes Conseil Suisse	SBS DCS

231.2 \ COO.2255.101.2.751120 10/11

Vernehmlassung zur Änderung der Bankenverordnung –FinTech-Bewilligung Ergebnisbericht

45.	Schweizerischer Versicherungsverband	SVV
	Association suisse d'assurances	ASA
	Associazione svizzera d'assicurazioni	ASA
1 6.	Swiss Finance and Technology Association	SFTA
47.	Swiss Finance Startups	SFS
48.	Swiss FinTech Innovations	SFTI
49.	SwissBorg SA	SwissBorg
50.	Switzerlend AG	Lend
51.	Universität Zürich	Uni ZH
52.	Verband Schweizerischer Kantonalbanken	VSKB
	Union des banques cantonales suisses	UBCS
	Unione delle Banche Cantonali Svizzere	UBCS
53.	Verband Schweizerischer Vermögensverwalter	VSV
	Association suisse des gérants de fortune	ASG
	Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni	ASG
54.	Vereinigung Schweizerischer Privatbanken	VSPB
	Association de banques privées suisses	ABPS
	Association of Swiss Private Banks	

231.2 \ COO.2255.101.2.751120 11/11